

K. A. W O R P

ZWEI NEUE P A P Y R I A U S D E R K A I R E N E R S A M M L U N G

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 106 (1995) 241–245

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZWEI NEUE POPYRI AUS DER KAIRENER SAMMLUNG

Im Folgenden veröffentliche ich zwei weitere Papyri aus der Kairener Sammlung, die schon Anfang dieses Jahrhunderts von B.P. Grenfell und A.S. Hunt in P.Cair.Cat. beschrieben wurden¹ und die meine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Auch von diesen beiden Papyri läßt sich sagen, daß sie wohl aus dem Hermopolites und vom Anfang des IV. Jahrhunderts n.Chr. stammen; der erste Text datiert aus dem Jahre 321, der zweite aus dem Jahre 323 n.Chr. Beide Texte enthalten Fragmente von Bittschriften an die Obrigkeit; vgl. dazu ZPE 69 (1987) 155-161 (wo eine allgemeine Liste aller bis dahin veröffentlichten Bittschriften aus dem 4. Jh gegeben wird) und Tyche 2 (1987) 178f. (wo eine Liste nur derjenigen Bittschriften, die an den Präfekten/Präses adressiert sind, gegeben wird; s. auch die Ergänzungen dazu in der Einleitung zu CPR XVII.A 15). Zum Thema ‚Bittschriften‘ im allgemeinen ist jetzt auch der Aufsatz von R. Haensch, Die Bearbeitungsweise von Petitionen in der Provinz Aegyptus, ZPE 100 (1994) 487-546, zu vergleichen.

(1) P.Cair. Cat. inv. 10671 (cf. Plate XIIa)

Leider ist nur der untere Teil des ursprünglich viel größeren Papyrus erhalten. Wie im Falle des jetzt als SB XVIII 13780 bekannten Wiener Papyrus haben wir nur das Ende einer Bittschrift (Z. 5-6), der offensichtlich eine Kopie einer früheren Bittschrift (Z. 1) und der datierten Hypographe dazu (Z. 2-5) mitgegeben war. Zu solchen *hypographai*, die im 4. Jh. von einem Provinzialgouverneur unter eine Bittschrift geschrieben wurden, vgl. CPR XVII.A S. 79-80, Anhang ‘C’; vgl. im allgemeinen auch R. Haensch, *loc. cit.*

Der eigentliche Inhalt der beiden Bittschriften ist größtenteils verloren gegangen. Nur aus der erhaltenen Hypographe zu der zweiten Bittschrift (Z. 3ff.) läßt sich ableiten, daß es sich um ein Gesuch um die Bestellung eines ἐπίτροπος = Vormundes von Waisenkindern handelte (vgl. Z. 3, νόμιμος ἐπίτροπος, Z. 4, αἰτήσαι und αἰτούσης und die Anmerkungen ad loc.). Vgl. dazu im allgem. R. Taubenschlag, *The Law of Graeco-Roman Egypt* (Warsaw 1952) 157-170; O. Montevocchi, *La Papirologia* (Milano 1973) 188; zum νόμιμος ἐπίτροπος besonders auch L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts* 819 Anm. 950. J.D. Thomas weist besonders auf SB V 7559 + BL VII 195 hin; auch in diesem Text ist von der Bestellung von Vormündern die Rede. Gedanklich ist die Hypographe wohl so zu rekonstruieren: „Wenn kein gesetzlicher Vormund für die Kinder schon da ist, soll die Mutter bei der Obrigkeit um einen Vormund bitten; und wenn sie nicht darum bittet, muß die Obrigkeit auf eigenes Risiko einen solchen Vormund amtlich bestellen.“

1] ὅπως διὰ παντὸς [
 2 . Ὑπατείας] τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Λικινίου Σεβαστοῦ
 3 [τὸ ζ' καὶ Λικιννίου τοῦ ἐπιφανεστάτου Καίσαρος] τὸ β', πρὸ τῆς Καλανδῶν Ἰου[ν]ίων· εἰ
 μηδὲς νόμιμος ἐπίτροπος

¹ Vgl. dazu meinen Aufsatz in ZPE 101 (1994) 101-103. Ich möchte mich wieder bei D. Hagedorn und Herrn R. Zachmann (Heidelberg) bedanken für die schönen Photos, die ich von ihnen zur Verfügung bekam. Außerdem hat Hagedorn wichtige Anregungen zum besseren Verständnis dieser Texte gegeben, wofür ich mich ihm gegenüber zu besonderem Dank verpflichtet fühle. J.D. Thomas (Durham) hat mir brieflich einige für den 1. der beiden hier veröffentlichten Texte wichtige Vorschläge gemacht, wofür ich ihm ebenfalls sehr dankbar bin. Meinem Kollegen A.B.J. Sirks (Amsterdam) danke ich besonders für seine Bemühungen, mir die Gesetzesparagrafen im Cod. Theod. zu besorgen, die für meinen 2. Text von Belang sind.

(2) P.Cair. Cat. inv. 10645 (cf. Plate XIIb)

1 ἐντ[ά]ξ[ας] ἐ[πιδίδ]ωμι τῇ σῆ ἐμμελ[ία ἀ]ξ[ι]ῶν ἀκο[λουθεῖν ταύτη τῇ]
 2 ἡγεμονικῇ πρ[οστ]άξι· ἐστὶ δέ· Οὐῖκτωρινιανῶ τῷ διασεμ[οτάτῳ ἡγεμόνι]
 3 παρὰ τοῦ αὐτοῦ· ἐπεὶ χρησταῖς ἐλπίσιν, ἡγεμῶν δέσπ[ο]τ[α, ἔ]γημά τινα
 4 γυναῖκα Τασοῦχιν τοῦνομα, ἐξ ἧς ἔσχον παῖδας δύο ἀρο [.....]
 5 ἀλλ' οὐ κατ' ἡμετέραν εὐχὴν συνέβη τῷ τέλει χρῆσθαι [τὴν μητέρα]
 6 καταλ' εἴψασαν τ[ὸ] θυγάτριον μηνῶν ἐννέα ὑπὲρ οὗ οὐκ ὀλίγ[ους καμάτους]
 7 παρεσχόμεν οὐ[δὲ] [] [] καὶ ὑπὲρ τοῦ πεδὸς ἀναγα[.....]
 8 πάνπολλα ἀν[ήλωσα, ὁμοίω]ς δὲ οὐ τὰ τοιχόντα χρή[ματα πρὸς τὴν]
 9 περιστολὴν [τῆς γυναικὸς κατε]θέμην· ἀλλ' {ε} ἐπεὶ [.....]
 10 πιαρ[]ς δια [.....] ἐτύ]γγανεν ἡ γενομένη γλ[υκυτάτη σύμβιος]
 11 παραθεμέν[η] [.....] καὶ πεινάρια καὶ ἕτερα π [.....], ἀ]
 12 οὐ βούλεται ἀπο[δοῦναί μοι, τούτ]ου ἔνεκα δέομαι οὖν σε, ἡγ[εμῶν δέ]σποτα,]
 13 πρόσταξε, ἐπ[ειδὴ] περ οὖν ὁ πρ[ώ]ην καταπεμ' φ' θεῖς νόμος [κατέχειν διαρ-]
 14 ρήδην προστάτ[τει μόνον τὸν πατέρα] χηρεύοντα τὰ τῶν παίδ[ων χρήματα, ἀναγκασ-]
 15 θῆναι αὐτὸν ἀπ[οκαταστήσαι μοι] ταῦτα προνοία [.....]
 16 Τοῖς τὸ γ/ μέλλου[σιν ὑπάτοις, πρὸ] / Εἰδῶν [.....]
 17 (m.2) [.....] εβ[σακτ]

1 ἐμμελεία 2 προστάξει, διασημοτάτῳ 3 ἐπί 5 καθ' (κατ' Pap.) 6 θυγάτριον 7 παιδὸς
 8 πάνπολλα, τυχόντα (erstes τ ex corr. [χ]?) 11 πινάρια 13 προστάξει 14 παιδων ex
 πεδων 16 Ἰδῶν 17 α 2x gezogen, oder korrigiert?

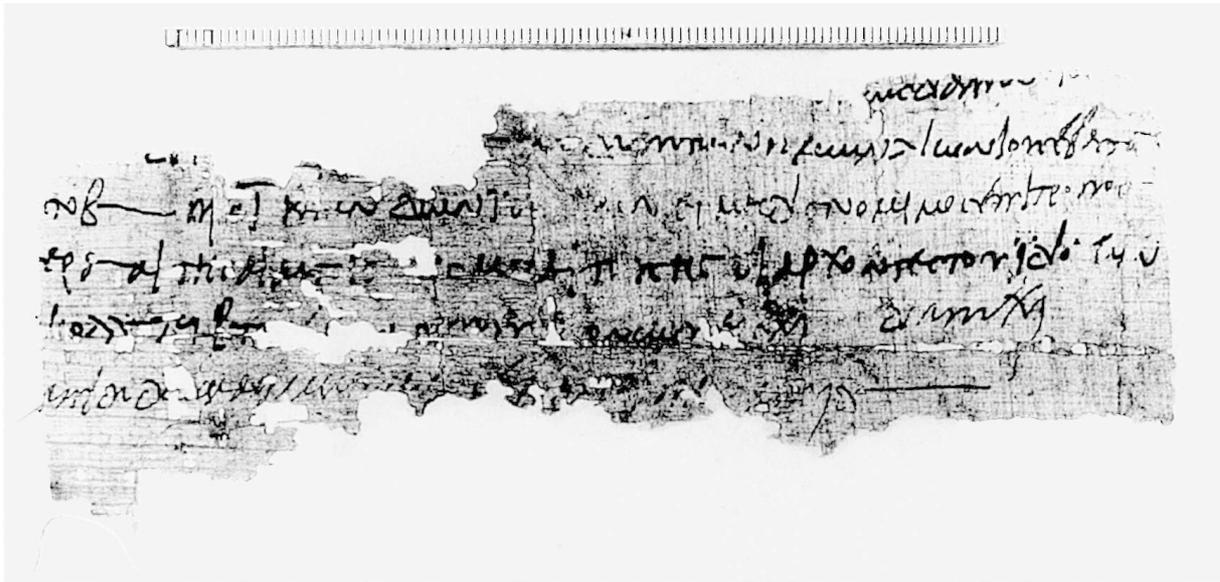
Die Zeilen 2-16 dieses Textes enthalten eine leider fragmentarisch erhaltene Bittschrift, die im Jahre 323 n.Chr. an den *Praeses Thebaidos* Valerius Victorinianus adressiert wurde; wie beim ersten Text P.Cair. 10671 war auch diese Bittschrift an ein neues Dokument angehängt worden, das an eine andere Behörde adressiert war (Z. 1-2), und zwar wohl mit der Absicht, daß diese Behörde über den Inhalt der früheren Bittschrift unterrichtet werde. Die Struktur des Papyrus läßt sich gut mit z.B. CPR XVII.A 15 und P.Lond. inv. 2226 (in *Miscellanea Papyrologica*, II 512ff.) vergleichen. Der Inhalt der eigentlichen Bittschrift kann so zusammengefaßt werden: Ein Mann hatte eine Frau Tasuchis geheiratet (Z. 3-4: ἔγημα γυναῖκα Τασοῦχιν τοῦνομα), das Ehepaar bekam zwei Kinder (Z. 3: ἐξ ἧς ἔσχον παῖδας δύο), eines davon ein Töchterchen, aber als dies 9 Monate alt war, starb seine Mutter (vgl. Z. 5-6: συνέβη τῷ τέλει χρῆσθαι [τὴν μητέρα] καταλ' εἴψασαν τ[ὸ] θυγάτριον μηνῶν ἐννέα). Der Vater hatte nicht wenige Probleme damit, für das Kind zu sorgen (Z. 6-7: ὑπὲρ οὗ οὐκ ὀλίγ[ους καμάτους] παρεσχόμεν; über das ältere Kind redet er nicht!). Offensichtlich hatte er auch eine stattliche Summe Geld für die Bestattung seiner Frau gezahlt (vgl. Z. 8-9: ὁμοίω]ς δὲ οὐ τὰ τοιχόντα χρή[ματα πρὸς τὴν] περιστολὴν [τῆς γυναικὸς κατε]θέμην). Nun hatte seine Gattin offensichtlich vor ihrem Tod Schmucksachen und Kostbarkeiten (πεινάρια = Perlen) einem Mann (vgl. Z. 15, αὐτόν) als Deposit gegeben (vgl. Z. 10f.: ἐτύ]γγανεν ἡ γενομένη γλ[υκυτάτη σύμβιος] παραθεμέν[η] [.....] καὶ πεινάρια καὶ ἕτερα π [- -]); diese Sachen waren jetzt Erbgut ihrer Kinder geworden, würden jedoch von dem Depositar einbehalten (vgl. Z. 12: οὐ βούλεται ἀπο[δοῦναί μοι]). Weil das Gesetz vorschreibt, daß nur der Witwer das Vermögen der Kinder verwalten darf, bittet der Mann jetzt den *praeses*,

anzuordnen, daß diese Schmucksachen und Kostbarkeiten ihm ausgehändigt werden (vgl. Z. 12-15: τούτου ἕνεκα δέομαι οὖν σε, ἡγ[εμῶν δέσποτα,] πρόσταξε, --- [ἀναγκασ-] θῆναι αὐτὸν ἀπ[οκαταστήσαί μοι] ταῦτα). Leider ist der ursprüngliche Wortlaut des Textes schon ab Z. 7 teilweise verloren gegangen; diese Rekonstruktion der Sachlage (aufgrund eines beträchtlich ergänzten Textes!) muß daher hypothetisch bleiben.

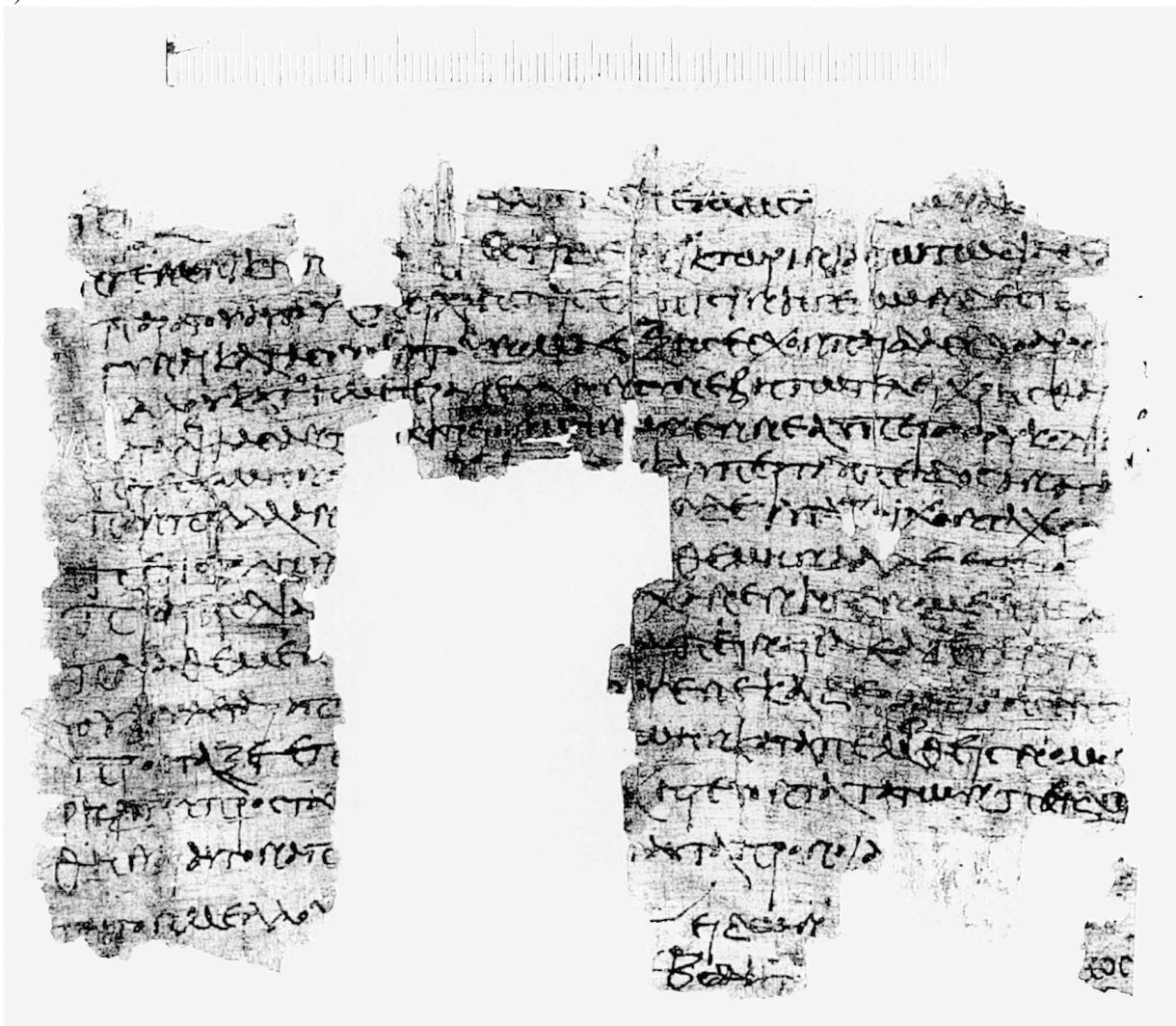
- 1 Für Phrasierungen, wie sie in Verbindung mit dem Partizip ἐντ[ά]ξ[ας] begegnen, vgl. z.B. CPR XVII.A 15,4ff.; P.Lond.inv. 2226,12.
τῆ σῆ ἐμμελ[ία: Die Anrede kann für z.B. einen Logisten oder einen Strategen/Exaktor verwendet werden, vgl. CPR XVII.A 23,7 Anm. Ich habe in der Lücke eine iotazistische Buchstabierung eingesetzt, weil m.E. für ein zusätzliches Epsilon kein Platz da ist.
- 2 ἐστὶ δέ: Für eine solche (übliche) Übergangsfloskel vgl. CPR XVII.A 15,6; P.Lond.inv. 2226,13.
Zum *praeses Thebaidos* Valerius Vicorininaus, der zwischen 321 und 326 n.Chr. amtierte, vgl. CPR XVII.A S. 41-42; der orthographische Fehler διασεμ[οτάτω] (statt διασημοτάτω) ist unüblich.
- 3 παρὰ τοῦ αὐτοῦ: dies bedeutet, daß der Petent in beiden Stücken, d.h. hier und im vorhergehenden Dokument, Z. 1-2, dieselbe Person ist.
ἐπὶ χρησταῖς ἐλπίσιν: die Wendung begegnet des öfteren in Verbindung mit Eheschließungen, vgl. PrWB I s.v. ἐλπίς.
- 4 Τασοῦχιν: für diesen Frauennamen wird bei F. Preisigke, *Namenbuch* nur eine Belegstelle angegeben; in Foraboschi's *Onomasticon alterum* begegnet er überhaupt nicht.
ἀρο [±12]: m.E. kann man ἀρογ[] oder ἀροσ[, jedenfalls nicht ἄρρη[νας] oder ἄρρη[νας] lesen. Folgen hier die Namen der Kinder und sollte man daher Apo [drucken?
- 5 ἀλλ' οὐ κατ' ἡμετέραν εὐχὴν συνέβη τῷ τέλει χρῆσθαι [τὴν μητέρα], ‚aber nicht nach unserem Wunsch geschah es, daß die Mutter zu sterben kam‘: diese Ausdrucksweise erscheint insoweit bemerkenswert, als man normalerweise sowieso davon ausgehen wird, daß ein (vielleicht noch relativ jung Verheirateter?) nicht wünscht, das seine Gattin stirbt. Man sollte den Ausdruck wohl als ‚zu meinem großen Bedauern‘ interpretieren.
- 6 καταλ' εἴψασαν τ[ὸ] θυκάτρειον: Der Artikel τ[ὸ] bedeutet wohl, daß hier vom 2. der in Z. 4 erwähnten Kinder die Rede ist.
- 7 καὶ ὑπὲρ τοῦ πεδὸς ἀναγα[]: ἀναγα- dürfte wohl von ἀνάγω kommen (vgl. den Inf.Aor.Act. ἀναγαγεῖν), aber der Papyrus ist zu entstellt, als daß ich eine überzeugende Textrekonstruktion und Interpretation vorschlagen könnte.
- 8 Zur Bedeutung von οὐ τὰ τοιχόντα χρή[ματα] vgl. F. Preisigke, WB, s.v. τυγγάνω, 4.
- 9ff. Die Konstruktion ist wohl die folgende: ἀλλ' ἐπεὶ --- ἐτύγγχανεν ἡ γενομένη γλ[υκυτάτη σύμβιος] παραθεμέν[η] Objekte ---, τούτου ἕνεκα δέομαι --- προστάξαι, usw. Die Anregung, γλ[υκυτάτη] zu lesen, verdanke ich P.J. Sijpesteijn.
- 10 πιαρ[]ς δια[]: lies πιαρεῖς δια[] oder πιαραις δια[]? Zu beiden Lesungen kann ich jedoch nichts Einleuchtendes vorschlagen. M.E. ist die Lesung πράξις (so D. Hagedorn) auszuschließen.
- 11ff. Neben πινάρια (= Perlen) wird καὶ ἕτερα . . wohl auf andere Schmucksachen zu beziehen sein.
- 13 Das ‚jüngst erlassene Gesetz‘, auf das hier Bezug genommen wird, ist wohl in Cod.Theod. VIII 18.2 oder in Cod.Theod. VIII 18.1 = Cod.Just. VI 60 ‚*De bonis maternis*‘ (nach O. Seeck, *Regesten der Kaiser und Päpste* 163, vom 7.9.318, bzw. vom 18.7.315 n.Chr.) wiederzufinden; ‚jüngst erlassen‘ ist also, mindestens 5 Jahre, nachdem das Gesetz erlassen worden war, *cum grano salis* zu nehmen. Zum Inhalt des Gesetzes vgl. M. Kaser, *Das römische*

Privatrecht II (München 1975²) 216ff., 506ff. Zu den Beziehungen zwischen der kaiserlichen Gesetzgebung und den Papyri überhaupt vgl. V. Dautzenberg, *Die Gesetze des Codex Theodosianus und des Codex Justinianus für Ägypten im Spiegel der Papyri*, Diss. Köln 1971.

- 15 Nach $\pi\rho\nu\nu\acute{o}\iota\varsigma$ ist ein Personennamen oder der Titel eines Beamten (im Genitiv) zu erwarten, vgl. z.B. P.Berl.Zill. 4,25 (vgl. ebenda auch Z. 22); P.Cair. Isid. 74,19; P.Haun. III 54,5; P.Lond. V 1650,2; P.Mert. II 91,18; P.Oxy. XVI 1879,6; P.Panop. 30,7.31; P.Sakaon 38,27; P.Stras. 734,11; CPR XVII.A 24 = SPP XX 100,10; 283,8; PSI IV 298,21; V 451,21; VIII 944,10, usw.
- 16 Für Datierungen nach dem römischen Kalender vgl. bes. P.Mich. XV 720,8 Anm.
- 17 Obwohl von dieser Zeile nur ganz dürftige Reste übrig sind, scheint sie von einer anderen Hand geschrieben worden zu sein. Es ist durchaus möglich, daß das Sigma + Alpha in] $\epsilon\beta\sigma\alpha\kappa\tau$] aus einer Korrektur stammt. Auch das folgende Kappa ist unsicher.



a)



b)

a) P.Cair. Cat. inv. 10671; b) P.Cair. Cat. inv. 10645